

# FH-Mitteilungen

## 1. Februar 2023

### Nr. 15 / 2023

---

#### Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Zulassung und Einschreibung an der FH Aachen (Einschreibungsordnung)

vom 1. Februar 2023

# Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Zulassung und Einschreibung an der FH Aachen (Einschreibungsordnung) vom 1. Februar 2023

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und § 12 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2022 (GV. NRW. S. 739), hat die FH Aachen folgende Änderung der Einschreibungsordnung vom 9. November 2022 (FH-Mitteilung Nr. 125/2022) erlassen:

## Teil 1 | Änderungen

1. **§ 7 Absatz 9** entfällt.

2. Es wird folgender **§ 7a** eingefügt:

„**§ 7a | Besondere Bestimmungen für die Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums an der FH Aachen betreut werden, können als solche eingeschrieben werden.

Die Hochschule erhebt dafür folgende erforderliche Daten zusätzlich zu denen nach § 12:

– Nachweis eines kooperativen Promotionsvorhabens

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW (PK NRW) promovieren, werden an der Hochschule eingeschrieben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gemäß § 67 Absatz 4 HG NRW in Verbindung mit § 5 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW (RPO) sowie den Promotionsordnungen der jeweiligen Abteilungen des Promotionskollegs NRW,
2. Nachweis über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand in einer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW.

Die Einschreibung an der Hochschule kann unter Vorbehalt in der Regel befristet für ein Semester, maximal jedoch für ein Jahr vor erfolgter Annahme am Promotionskolleg NRW auf der Grundlage der Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW erfolgen.

(3) Die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand kann jederzeit erfolgen. Die Einschreibung wird in das Semester vorgenommen, in dem der Antrag eingegangen ist, sofern im Antrag die Einschreibung nicht für das folgende Semester beantragt wurde. Der Semesterbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.

(4) Die Einschreibung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 14 erforderlich. Über die Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs NRW.

(5) Die Hochschule erhebt von den Promovierenden folgende erforderliche Daten zusätzlich zu denen nach § 12:

1. Postanschrift des Semester- und Heimatwohnsitzes (Wohnort mit Bundesland und Kreis bzw. Staat bei Wohnsitz im Ausland, Straße, Hausnummer),
2. Abteilung und gewünschtes Promotionsprogramm,
3. Angaben zu berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
4. Betreuungszusage.

(6) Abweichend von § 15 gelten für Beurlaubungen von Promovierenden des PK NRW die Regelungen nach § 10 Rahmenpromotionsordnung.

(7) Die erhobenen Daten können in Erfüllung des § 67b Absatz 4 HG NRW an das Promotionskolleg NRW zum Zweck des Abgleichs der Einschreibungsbedingungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens weitergegeben werden.“

3. **§ 12** wird wie folgt geändert:

- Zwischen dem **sechsten Spiegelstrich** (Geburtsort sowie Geburtsland) und dem **siebten Spiegelstrich** (Geburtsdatum) wird der Spiegelstrich „– Staatsangehörigkeit“ eingefügt:

- Nach dem **letzten Spiegelstrich** werden folgende Spiegelstriche ergänzt:
  - „- Angaben zu Rückmeldesperren und deren Gründe,
  - Erklärungen, Bescheinigungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit Erlass- oder Ermäßigungsanträgen abgegeben werden.“

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 26. Januar 2023.

### **Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 1. Februar 2023

Der Rektor  
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann